Satzung des Bielefelder Klimabeirats (BKB) der Stadt Bielefeld

vom 08.06.2020

Änderungen:

Ändernde Satzung	vom	Veröffentlicht am	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	10.11.2026	14.11.2026	Präambel, Satz 3 § 1 Abs. 1, a) § 1 Abs. 1, b) § 1 Abs. 1, c) § 3 § 4 Abs. 1, Satz 4 § 4 Abs. 1, Satz 5 § 4 Abs. 3	Neufassung Neufassung Streichung Ergänzung Neufassung Streichung Streichung Neufassung

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 02.04.2020 folgende Satzung für den Bielefelder Klimabeirat (BKB) beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 mehrheitlich den Klimanotstand für Bielefeld erklärt. Er erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihre schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an und unterstützt damit ausdrücklich das Engagement all derjenigen, die sich für mehr Klimaschutz einsetzen.

Damit Klimaschutz und Klimafolgenanpassung als gesamtgesellschaftliche und gesamtstädtische Aufgabe verstanden wird, bringt sich der Bielefelder Klimabeirat als Bindeglied zwischen Stadtgesellschaft sowie Politik und Verwaltung sowohl unterstützend als auch mit korrektiven Impulsen ein.

Der Bielefelder Klimabeirat nimmt seine Aufgaben überparteilich wahr. Der Klimabeirat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung aus eigener Initiative.

§ 1 Aufgaben des Bielefelder Klimabeirates (BKB)

1) Der BKB hat die Aufgabe,

   a) die Fortschritte zur Erreichung der Bielefelder Ziele zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu überprüfen,

   b) neue Handlungsmöglichkeiten zu Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung für die Stadt Bielefeld -sei es in Politik und Verwaltung oder auf der Ebene der Bürgerinnen

und Bürger, der Betriebe und Organisationen- zu erarbeiten und Vorschläge zu deren Umsetzung zu machen.

2) Bericht im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK):

   a) Der Bericht des BKB wird als regelmäßiger Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung des AfUK aufgenommen.

   b) Zur Berichterstattung werden der/dem Vorsitzenden des BKB bzw. der Stellvertretung ein Platz als sachkundige/r Einwohner/in im AfUK eingeräumt.

§ 2 Zusammensetzung

1) Dem Bielefelder Klimabeirat gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied kann eine erste und optional eine zweite Stellvertretung benannt werden, die im Vertretungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Die Stellvertretungen können freiwillig und ohne Stimmrecht und Entschädigungsansprüche an den Sitzungen dieses Gremiums beratend teilnehmen.
2) Der BKB setzt sich zu je einem Drittel aus Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Gruppen, wirtschaftlich agierender Organisationen und Fachexpert/innen zusammen.

3) Änderungen in der Zusammensetzung des BKB werden auf Empfehlung des AfUK vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen.

§ 3 Verfahren zur Bildung des Bielefelder Klimabeirates

1) Zur Zusammensetzung des BKB werden von der Verwaltung dem Rat der Stadt Bielefeld Organisationen aus den unter § 2 Abs. 2 bezeichneten Gruppierungen vorgeschlagen.

2) Von diesen Organisationen werden jeweils ein ordentliches Mitglied sowie die erste und optional eine zweite Stellvertretung benannt und dem Rat der Stadt Bielefeld zur Wahl vorgeschlagen.

3) Die nach Abs. 2 vorgeschlagenen Mitglieder werden mit Stimmenmehrheit gewählt.

§ 4 Wahlzeit

1) Die Mitglieder des BKB werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates mit Stimmenmehrheit vom Rat der Stadt Bielefeld gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten BKB aus. Die Neuwahl hat spätestens 120 Tage nach Ablauf der Wahlzeit stattzufinden.

2) Die Mitgliedschaft im BKB endet durch Verzicht, Abwahl, Tod oder durch Ausscheiden aus der entsendenden Organisation. Scheidet ein Mitglied aus dem BKB aus, so tritt das für diese Organisation gewählte erste stellvertretende Mitglied an seine Stelle. Scheiden sowohl Mitglied als auch Stellvertretungen aus, werden diese durch Nachwahl bzw. Nachbenennung ersetzt. Scheidet die Organisation vollständig mit entsendetem Mitglied sowie den Stellvertretungen aus, so schlägt die betroffene Gruppe des BKB (zivilgesellschaftliche Gruppen, wirtschaftlich agierende Organisationen und Fachexpert/innen) nach Aussprache im BKB dem AfUK eine nachzuwählende Organisation gemäß § 2, Absatz 2 dieser Satzung vor, die wiederum ein Mitglied sowie eine erste und zweite Stellvertretung entsenden soll. Kann sich der BKB nicht auf eine neu zu beteiligende Organisation einigen, so geht das Vorschlagsrecht auf den AfUK über.

3) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Umsetzung der Bielefelder Ziele zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung beizutragen, indem sie die in § 1 der Satzung genannten Aufgaben wahrnehmen.

§ 5 Entschädigung

Alle stimmberechtigten Mitglieder des BKB erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des BKB in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld sowie auf Antrag Wegstreckenentschädigung Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen von Arbeitsgruppen des BKB. Auf Antrag kann jedes Mitglied auf das Sitzungsgeld verzichten.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt für den Bielefelder Klimabeirat eine Geschäftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.